

Objekttyp: **BackMatter**

Zeitschrift: **Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte**

Band (Jahr): **10 (2001)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

Aufgrund des untersuchten Quellenmaterials stellt der Autor fest, dass in den Gerichtsgemeinden der Surselva zwischen 1623 und 1732 weit über 300 Personen der Hexerei verdächtigt wurden, wobei mindestens 120 Personen den Tod durch Hinrichtung fanden; ungefähr vier Fünftel davon waren Frauen.

Um 1650 begann die systematische Verfolgung der Hexen und Hexenmeister durch die Behörden, im Jahre 1700 fanden die letzten Hinrichtungen statt. Im 18. Jahrhundert fielen noch drei Frauen unter Hexereiverdacht: eine dieser Frauen wurde verbannt, eine andere freigesprochen und von der dritten fehlt das Urteil.

Die Gerichtsschreiber zeichneten zuerst minutiös die Vorwürfe auf, die gegen «verdächtige» Personen erhoben wurden. Aufgrund dieser Zeugenaussagen kam es zur Verhaftung der betreffenden Frauen und Männer. Die häufigsten Anklagepunkte betrafen Schadenzauber an Mensch und Tier sowie Unzucht und Verwandlung in Tiere. Weil die verdächtigten Personen zunächst alle Beschuldigungen abstritten, mussten sie die Folter erleiden, bis sie alles gestanden, auch die Teufelsbuhlschaft. Nur wenige widerstanden den Folterqualen und wurden freigesprochen.

Die Hexenprozesse offenbarten eine Welt, die man mit dem Begriff «Belagertenmentalität» bezeichnen könnte. Jeder konnte jeden verdächtigen und anklagen, und wer einmal in die Mühlen der «Unrechtsprechung» geraten war, durfte kaum auf Rettung hoffen.